

Interpellation Graf Frei-Diepoldsau (18 Mitunterzeichnende) vom 22. September 2009

Der Luchs, der Wildverbiss und die Ökonomie

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. März 2010

Ursula Graf Frei-Diepoldsau weist in ihrer Interpellation vom 22. September 2009 auf die Problematik des Wildverbisses hin und erkundigt sich nach der Entwicklung der Wildbestände im Kanton, dem Einfluss des Schalenwildes auf die Waldverjüngung und den Aufwendungen des Kantons für Wildschadenverhütungsmassnahmen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Angabe von exakten absoluten Bestandeszahlen ist bei wildlebenden Tieren wie Reh, Rothirsch und Gämse nicht möglich. Aufgrund verschiedener Indikatoren wie Bestandes-schätzungen der Jagdgesellschaften, repräsentative und systematische Bestandeszählun-gen sowie Entwicklung der Abschüsse und des Fallwildes können jedoch zuverlässige Rückschlüsse auf die Bestandesentwicklung gemacht werden. Der Frühlingsbestand beim Reh dürfte derzeit rund 6000 Tiere, beim Rothirsch rund 1500 Tiere sowie bei der Gämse rund 5000 Tiere betragen. Die Gäms- und Rehbestände sind in allen Regionen des Kan-tons rückläufig. Der Gämsbestand hat von 1960 (Beginn der systematischen Aufzeichnun-gen) bis Mitte der 1990er Jahre stetig zugenommen. In den letzten 15 Jahren ist jedoch ein Bestandesrückgang von rund 40 Prozent zu verzeichnen. Der Bestand liegt heute rund 25 Prozent unter dem Niveau von 1960. Der Rehbestand erreichte bereits Mitte der 1970er Jahre seinen Höchststand. Seither ist die Entwicklung rückläufig. Die Bestandesabnahme betrug in den letzten 35 Jahren rund 40 Prozent. Im Vergleich zu 1960 hat der Bestand um rund 30 Prozent abgenommen. Für die negative Bestandesentwicklung bei Reh und Gämse ist in erster Linie die Regulation durch die Jagd verantwortlich. Dabei ist zu berück-sichtigen, dass die Jagd durch die veränderten Lebensraumbedingungen wesentlich an-spruchsvoller geworden ist (z.B. Waldbestände in Verjüngung, Intensivierung der Erho-lungsnutzung).

Mancherorts haben aber auch strenge Winter sowie Krankheiten (insbesondere beim Gämswild) die Bestände dezimiert. Im Gegensatz zu Reh und Gämse ist der Rothirschbe-stand insgesamt mehr oder weniger stabil geblieben. In der Region Werdenberg hat der Bestand in den letzten Jahren zugenommen.

2. Das Kantonsforstamt führt seit 10 Jahren detaillierte Erhebungen zur Entwicklung der Ver-bissituation bzw. zur Entwicklung der Naturverjüngung durch. Die Verjüngungskontrolle erfolgt zweistufig:

In einem ersten Schritt wird von den Revierförstern der Wildtiereinfluss in vier Kategorien gutachtlich geschätzt. Die Untersuchungsberichte zeigen, dass die Verbissbelastung im Kanton in den letzten 10 Jahren abgenommen hat. Der Anteil an Waldflächen, in denen der Wildverbiss als bedeutungslos eingestuft wird, hat in dieser Zeitspanne um 11 Prozent zugenommen. Im Jahr 2008 wurde der Wildverbiss im Kanton St.Gallen auf 45 Prozent der gesamten Waldfläche als bedeutungslos eingestuft. Auf 51 Prozent der Waldfläche gefährdet Wildverbiss das Aufkommen der Mischbaumarten und der Weissstanne, und auf zwei Prozent ist jegliche Waldverjüngung gefährdet. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Einschätzung der Verbissbelastung grundsätzlich nur auf die Jungwuchsflächen und die verjüngungsnotwendigen Waldflächen bezieht.

In einem zweiten Schritt wird die Verbissintensität auf 67 ausgewählten Indikatorflächen mit einem Stichprobenverfahren erhoben. Diese Flächen befinden sich ausschliesslich in Waldarealen, die aufgrund der gutachtlichen Einschätzung als problematisch beurteilt worden sind. Die Verbissintensität ist der prozentuale Anteil der Pflanzen, die im Zeitraum von einem Jahr (Frühling bis Frühling) durch Reh, Gämse oder Rotwild am Gipfeltrieb verbissen wird. Diese Aufnahmen wurden bisher fünfmal durchgeführt (Jahre 2000, 2002, 2004, 2006 und 2008). Die Auswertung zeigt, dass der Verbiss durch Schalenwild die nachhaltige natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten derzeit grundsätzlich nicht in Frage stellt, für die Verjüngung der Tanne und der Mischbaumarten ist er lokal zu gross.

Die von der Interpellantin aufgrund von Pressemeldungen geäusserte Vermutung, dass der Wildverbiss vielerorts sehr hoch sei, trifft nur in gewissen Regionen und zum Teil lokal zu und ist oft auf Lebensraumeinschränkungen zurückzuführen. Grössere Wildschadenfälle sind in den letzten 15 Jahren lediglich im Werdenberg gemeldet worden. Dabei handelt es sich vor allem um Schälungen durch den Rothirsch. Ein Zusammenhang zwischen Gegenden mit hohem Wildverbiss und Gegenden mit hohen Wildbeständen kann nicht grundsätzlich abgeleitet werden, da sich die Bestände von Reh und Gämse auf einem tiefen Niveau befinden und andererseits beim Rothirsch das Auftreten von Schälungen nicht in erster Linie von der Grösse des Wildbestandes abhängt. Massierte Schälungen treten hauptsächlich in Waldbeständen auf, die schälanfällig sind (Stangenholzbestände).

3. Im Rahmen des LUNO-Projektes Nordostschweiz wurden detaillierte Untersuchungen zum Einfluss der Luchspräsenz auf die Waldverjüngung durchgeführt. Die erwartete Abnahme des Verbisses an Jungbäumen aufgrund des Luchseinflusses auf das Wild konnte allerdings nicht nachgewiesen werden.
4. Der Luchs hat vor allem bei Wildtieren, die in Rudeln leben, einen Einfluss auf die räumliche Verteilung. Dazu gehören Rothirsch und Gämse, wobei der Rothirsch im Kanton nicht zu den potenziellen Beutetieren des Luchses zählt. Das Reh hingegen ist aufgrund seiner Lebensweise regelmässig über den Lebensraum verteilt. Höhere Rehbestände führen wohl zu einer höheren Bestandesdichte (Anzahl Tiere je Flächeneinheit), aber nicht primär zu grösseren Ansammlungen. Der Luchs ist gemäss den Untersuchungen im LUNO-Projekt nicht in der Lage, die Bestände von Reh und Gämse grossflächig zu regulieren. Es ist offensichtlich, dass der Luchs die Aufgabe der Jagd zur Regulation der Wildbestände nicht übernehmen kann. Ebenso wenig wie die Jagd ein vollständiger Ersatz für die Grossraubtiere im Naturhaushalt darstellt, sind die Grossraubtiere in der Lage, die Jagd in der stark vom Menschen geprägten Kulturlandschaft zu ersetzen. Es wäre daher auch falsch, die beiden Elemente gegeneinander auszuspielen.

Die Jagdplanung berücksichtigt verschiedene gesetzliche Vorgaben. So sieht der Zweckartikel des eidgenössischen Jagdgesetzes (SR 922.0) vor, einerseits die Wildbestände nachhaltig zu nutzen und andererseits den schädigenden Einfluss der wildlebenden Tiere auf ein tragbares Mass zu beschränken. Nach Art. 27 des eidgenössischen Waldgesetzes (SR 921.0) muss die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gewährleistet sein. Im Weiteren hat die Jagdplanung wildbiologische Grundsätze wie die Alters- und Sozialstruktur sowie das Geschlechterverhältnis der Huftiere zu berücksichtigen, damit die Tiere artgerecht zusammenleben können. Bei der Festlegung der Abschussvorgaben werden nebst den dargelegten Grundsätzen die Ergebnisse der Bestandenserhebungen, die Abschuss- und Fallwildstatistik, die Feststellungen der Wildhutorgane sowie die Feststellungen des Forstdienstes über den Lebensraum berücksichtigt. Je nach Ziel – nachhaltige Nutzung, Reduktion oder Erhöhung des Wildbestandes, Korrektur des Geschlechterverhältnisses oder der Sozialstruktur usw. – wird der Abschussplan im Frühsommer festgelegt. Nicht planbar sind verschiedene «natürliche» Einflüsse. Krankheiten (z.B. Gämsblindheit, Moderhinke, Lungenentzündungen), witterungsbedingte Ausfälle von Jungtieren (nasskalte Witterung wäh-

rend der Setzzeit) oder strenge Winter können zu markanten Abgängen führen oder die Jagd erschweren (z.B. frühe Schneefälle im Herbst). Die Erfüllung des Abschussplanes rein zahlenmässig zu beurteilen, vermag einer modernen Planung nicht zu entsprechen.

Die Erfüllung des Abschussplans wird jeweils nach Abschluss der Jagdsaison überprüft. In der Regel werden die Abschussvorgaben gut erfüllt. Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre wurde beim Rehwild der Gesamtabschussplan zu 96 Prozent und bei der Gämse zu 92 Prozent erfüllt. Wenn in einem Jagdrevier der Abschussplan erheblich unterschritten wird, müssen die Gründe von der Jagdgesellschaft dargelegt und vom Wildhüter beurteilt werden. Je nach Begründung gibt es Sanktionen für die Jagdgesellschaft. Dazu gehört beispielsweise das Nachholen des nicht erfüllten Abschusses in der darauf folgenden Jagdsaison. Ebenso kann die Erfüllung des Abschussplans ein Kriterium bei der Reviervergabe bilden.

5. Um Wildschäden zu verhüten, sind immer alle Möglichkeiten zu prüfen (Ansatz der integralen Wildschadenverhütung). Dazu gehören neben den jagdlichen Massnahmen insbesondere raumplanerische Massnahmen (z.B. Beruhigung von Lebensräumen, Ausscheidung von Wildruhezonen, Kanalisierung von touristischen Aktivitäten) oder Massnahmen zur Lebensraumverbesserung. Die Massnahmen zur Aufwertung der Lebensräume gelten als «aktive» Verhütungsmassnahmen und umfassen das Anlegen und die Pflege von natürlich aufgebauten Waldrändern, das Pflanzen und die Pflege spezieller Äsungsflächen (so genannte Verbissgehölze), das Freihalten von einwachsenden Flächen und das Anlegen und die Pflege von Bejagungsschneisen. Letztere dienen nicht nur der Verbesserung des Äsungsangebotes, sondern auch der Erleichterung der Jagd. Technische Verhütungsmassnahmen wie beispielsweise Zäune und chemische oder mechanische Schutzmittel (so genannte passive Massnahmen) werden dann eingesetzt, wenn andere Massnahmen nicht greifen oder in einem Wald mit Schutzfunktion ein Ausfall der Verjüngung nicht toleriert werden kann. Solche Massnahmen sollen verhindern, dass die Knospen junger Waldbäume abgefressen werden oder das Wild deren Stämme durch Fegen oder Schälen beschädigt. Wenn immer möglich wird den aktiven Verhütungsmassnahmen, also den Massnahmen zur Lebensraumaufwertung, der Vorzug gegeben.

Wildschadenverhütungsmassnahmen wurden in den letzten zwei Jahren mit Beiträgen von Bund und Kanton wie folgt unterstützt:

Art der Massnahme	Beiträge 2008	Beiträge 2009
Aktive Wildschadenverhütungsmassnahmen (Lebensraumverbesserungen)	Fr. 102'488	Fr. 188'292
Passive Wildschadenverhütungsmassnahmen (Technische Schutzmassnahmen)	Fr. 157'760	Fr. 30'720
Total	Fr. 260'248	Fr. 219'012

Die effektiven Kosten sind aber höher. Viele Waldbesitzer führen in ihrem Wald auch Schutzmassnahmen gegen Wildschäden ohne Beiträge aus.

In den Jahren zuvor setzten der Bund und die Kantone St.Gallen, Appenzell I.Rh. sowie Appenzell A.Rh. gemeinsam ein so genanntes effor2-Pilotprojekt um, das sich ausdrücklich mit Fragen der Lebensraumaufwertung und der Verringerung von Wildschäden befasste. Das Projekt startete im Jahr 2000, umfasste etwa die Hälfte aller St.Galler Wälder und hatte eine Laufzeit von acht Jahren. Es ermöglichte das grossflächige Umsetzen von Massnahmen zur Verbesserung des Äsungsangebotes für Wildtiere. Passive Wildschadenverhütungsmassnahmen wurden nur in verhältnismässig geringem Umfang ergriffen. Um ein unerwünschtes Anwachsen der Wildbestände als Folge des verbesserten Äsungsangebotes zu verhindern, wurden gleichzeitig die Abschussvorgaben für das Schalenwild erhöht. Im Rahmen des Projektes wurden für aktive Wildschadenverhütungsmassnahmen, d.h. für Massnahmen zur Aufwertung der Lebensräume, Beiträge von rund 2,31 Mio. Fran-

ken ausbezahlt und für passive Wildschadenverhütungsmassnahmen (technische Schutzmassnahmen) rund 0,12 Mio. Franken.

6. Der Bund verlangt, dass die Kantone die Rahmenbedingungen für die Waldpflege und -bewirtschaftung so setzen, dass die wildlebenden Huftiere ausreichend Lebensraum und Ruhe finden. Die Basisregulierung der Wildbestände ist die Grundlage und Voraussetzung für weiterführende Massnahmen, die im Rahmen von Wald-Wild-Konzepten für den Schutzwald geplant werden. Wenn in Wildräumen mit hohem Schutzwaldanteil trotz der Basisregulierung durch die Jagd sich der Wald ohne Schutzmassnahmen nicht mehr genügend verjüngen kann, ist ein Wald-Wild-Konzept zu erstellen. Die natürliche Verjüngung des Waldes mit standortgerechten Baumarten ohne besondere Schutzmassnahmen vor wildlebenden Huftieren ist eine der zentralen Forderungen des Waldgesetzes. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für den Schutzwald. Aufgrund ungünstiger Standortfaktoren wie Klima, Höhenlage, Exposition, Schneebedeckung, Erosionsprozesse, Einfluss gravitativer Prozesse und Wildkonzentrationen kann es lokal notwendig sein, die vorhandene Naturverjüngung mittels Pflanzungen zu unterstützen bzw. zu ergänzen. Eine Rückforderung des Bundes von Beiträgen an die Schutzwaldpflege aufgrund zu hoher Wildbestände ist derzeit nicht zu befürchten. Die lokal starke Verbissbelastung wie beispielsweise im Schutzwald Bläserberg in Pfäfers, im Chobelwald in Flums oder im Schwendiwegwald in Grabs wird mit gemeinsamen Anstrengungen durch Lebensraumschutz, Wildregulation mit Schwerpunktbejagung und Biotopverbesserung durch Verjüngungsschläge angegangen.
7. Untersuchungen im Rahmen des LUNO-Projektes haben gezeigt, dass der Luchs die Bestände von Reh und Gämse zwar lokal regulieren kann, jedoch nicht in der Lage ist, die Entwicklung der Schalenwildbestände grossflächig zu beeinflussen. Für die Regulation der Wildbestände sind in erster Linie die Jagd, strenge Winter sowie Wildkrankheiten verantwortlich. Aufgrund der sehr grossen Territorien ist das Vorkommen des Luchses in einem lokal begrenzten Gebiet oft auch starken jährlichen Schwankungen unterworfen. Diese komplexen Rahmenbedingungen sind dafür verantwortlich, dass ein direkter Zusammenhang zwischen dem Luchsvorkommen und der Wildregulation in Schutzwäldern kaum je in einem konkreten Fall nachzuweisen sein wird.
8. Die Regierung ist der Ansicht, dass die Jagd ihren Grundauftrag zur nachhaltigen Regulation der Wildbestände erfüllt. Wenn lokal oder regional erhöhte Verbissbelastungen oder Schälungen auftreten, dann hat dies meist verschiedene Ursachen. Es wäre nicht sachgerecht, allfällige Verbissprobleme allein durch die Reduktion der Wildbestände lösen zu wollen. Es braucht eine umfassende Strategie, die alle Massnahmen zur Sicherstellung der Naturverjüngung beinhaltet. Dies entspricht auch dem Waldziel der Regierung: «Der Wald bietet ausreichend Lebensraum und Ruhe. Die Wildbestände sind an ihre Lebensräume angepasst und haben eine natürliche Alters- und Geschlechterverteilung. Die Wälder können natürlich verjüngt werden.» Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei und das Kantonsforstamt sind beauftragt, gemeinsame strategische Ziele zu erarbeiten. Dazu gehören der Lebensraumschutz, die Förderung der Biodiversität, die Verbesserung des Nahrungsangebotes für das Wild sowie die Wildregulation. Ziel ist ein gesunder, natürlicher Wald, der für den Menschen, aber auch für das Wild eine intakte Lebensgrundlage bietet.